

## §3

**Verwendung des Risikofonds**

(1) Aus dem Risikofonds sind Kosten auszugleichen, die auf wissenschaftlich-technische Risiken bei Industrieanlagen zurückzuführen sind. Diese Risiken können durch die schnelle Entwicklung und Veränderung der Technik, der Technologie, der zur Anwendung kommenden Materialien und Verfahren und aus fehlenden wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen und Erfahrungen entstehen. Solche wissenschaftlich-technischen Risiken sind:

- fehlende oder nicht ausreichende Erprobung des Zusammenwirkens aller Teile der Anlage oder ihrer Funktion unter neuen Bedingungen (Klima, Medium u. ä.), wenn die Erprobung aus ökonomischen oder technischen Gründen nicht oder nur in durchgeführtem Umfang zweckmäßig oder üblich ist;
- Überspringen der Entwicklungsstufen bei neuen oder weiterentwickelten Anlagen, wenn das Überspringen von Entwicklungsstufen aus ökonomischen Gründen erfolgt. Das gilt auch für den Fall, daß aus gleichen Gründen keine Fertigungs- oder Funktionsmuster gefertigt wurden;
- Anwendung neuer, noch nicht ausreichend erprobter Verfahren und Technologien und Einsatz von für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht ausreichend erprobten Rohstoffen oder Materialien bei der Herstellung der Anlagen, sofern das aus ökonomischen Gründen erfolgt.

Der Leiter des wirtschaftsleitenden Organs ist in Ausnahmefällen berechtigt, auch in anderen als den vorstehend genannten Risikofällen nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhaltes die Zahlung von Kosten aus dem Risikofonds zu bestätigen.

(2) Aus dem Risikofonds sind auch außerplanmäßige und zusätzliche Kosten zu finanzieren, die sich aus den mit der Abgabe eines verbindlichen Preisangebotes für die Grundsatzentscheidung verbundenen Risiken ergeben.

(3) Ein Risikofall liegt nicht vor, wenn die materielle Verantwortlichkeit im Sinne des Vertragsgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen (Zahlung von Vertragsstrafen und Schadenersatz) gegeben ist.

(4) Die Mittel des Risikofonds sind auf einem Sonderbankkonto zu führen.

(5) Der Risikofonds ist auf die Folgejahre übertragbar.

## §4

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.<sup>2</sup>

(2) Gleichzeitig tritt die der Anordnung vom 30. März 1967 über die Vergütung für die Tätigkeit der Lieferer von Anlagen (GBl. II S. 338) beigefügte Rahmenrichtlinie für die Bildung und Verwendung des Risikofonds außer Kraft.

Berlin, den 10. März 1971

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: K a m i n s k y  
Staatssekretär

**Verordnung****über die Änderung von Rechtsvorschriften**

**vom 9. März 1971**

Zur Änderung von Rechtsvorschriften wird folgendes verordnet:

## § 1

(1) Der § 2 Abs. 4 der Verordnung vom 21. November 1963 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBl. II 1964 S. 17) wird wie folgt ergänzt:

- „c) überörtliche Zusammenschlüsse von AWG innerhalb eines Kreisgebietes oder Zweckverbandes von Gemeinden vorgenommen werden,
- d) Zusammenschlüsse von AWG und gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften innerhalb eines Kreisgebietes oder Zweckverbandes von Gemeinden erfolgen.“

(2) Der § 18 Abs. 2 letzter Satz der Verordnung vom 21. November 1963 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften erhält folgende Fassung:

„Bei Einsprüchen der AWG entscheidet der Beirat für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften beim Rat des Bezirkes.“

(3) Der Abschnitt IV Buchst. B Ziff. 3 des Musterstatuts für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (Anlage zur Verordnung vom 21. November 1963 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften) wird wie folgt ergänzt:

„Bei Austritt eines Mitgliedes aus der AWG wegen Nichtbereitstellung einer Wohnung innerhalb von 3 Jahren ist in jedem Falle die Rückzahlung vorzunehmen.“

(4) Der Abschnitt IV Buchst. B Ziff. 4 des Musterstatuts für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften wird wie folgt ergänzt:

„Bei Wohnungstausch eines Mitgliedes mit einem Bürger, der bisher nicht Mitglied der AWG war, ist die AWG nicht berechtigt, von dem in die AWG-Wohnung einziehenden Tauschpartner die Arbeitsleistungen erneut zu fordern. Die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 der Verordnung vom 21. November 1963 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sind für den aus der AWG austretenden Tauschpartner nicht anwendbar.“

## § 2

(1) Der § 14 der Verordnung vom 14. März 1957 über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften (GBl. I S. 200) erhält folgende Fassung:

## „§ 14

**Zusammenschluß von gemeinnützigen  
Wohnungsbaugenossenschaften und von  
gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften  
mit Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften**

Zur besseren Erhaltung und Verwaltung der genossenschaftlichen Wohnungen sowie zur weiteren Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens können

- a) sich irr einer Stadt oder Gemeinde bereits bestehende gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften zusammenschließen,